

Erläuterungen zur Entschädigung für ehrenamtlich prüfende Personen

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als prüfende Person, geregelt nach dem Berufsbildungsgesetz, gewährt die Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und bare Auslagen in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

I. Was kann abgerechnet werden, was wird entschädigt?

1. Zeiten:

- Die **Anwesenheitszeiten** bei der Prüfung und die Zeit für die Hin- und Rückfahrt werden mit 7,00 € je Stunde entschädigt.

Nach Vereinbarung mit dem/der IHK-Prüfungskordinator/-in wird ebenso Folgendes von uns beglichen:

- **Vorbereitungszeiten,**
- **Korrekturzeiten** und
- **Fahrtzeiten für Transport** von Prüfungsunterlagen.

Für Ihr Zeitversäumnis sind gesetzlich **maximal 10 Stunden** pro Tag abzurechnen. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

2. Fahrtkosten:

- Gefahrene **Kilometer mit Ihrem eigenen Fahrzeug**, Hin- und Rückfahrt, werden mit 0,30 €/km erstattet; ab dem 21 km mit 0,38 €/km. Hin- und Rückfahrt gelten dabei als separate Fahrten.
- Fahrtkosten mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** werden bei Vorlage des Beleges von uns ersetzt.
- Die **Kombination der Fahrt** mit Pkw und öffentlichen Verkehrsmitteln kann auch geltend gemacht werden.

3. Bare Auslagen:

- **Erstattung erfolgt nur gegen Nachweis** (Beleg, Bestätigung).
- **Parkentgelte** werden bei Vorlage des Beleges erstattet.
- **Postalische Ausgaben** Ihrerseits werden – gegen Nachweis – von uns ersetzt.

II. Geschäftsjahr der IHK

Das Geschäftsjahr der IHK beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Daher bitten wir Sie, die Abrechnung für Ihre Prüfertätigkeit bis spätestens 31. Dezember bei uns einzureichen.

III. Hinweis

Die Entschädigung für **Zeitversäumnis** ist in der Regel gemäß § 3 Nr. 26 Satz 1 / § 3 Nr. 26 a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung bis zu einer Höhe von 3.000 € / 840 € pro Jahr steuerfrei.

Wird der steuerfreie Betrag überschritten, wird empfohlen, steuerrechtlichen Rat einzuholen. Auch bei Nichtüberschreiten des Betrages empfehlen wir die Angabe in der Steuererklärung.

Die **Fahrtkosten** sind gemäß § 3 Nr. 13 EStG in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei.